



Ordnungen der Ausbildungen und Prüfungen für den kirchenmusikalischen Dienst

Inhalt

	Seite
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i>	3
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i>	10
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	22
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	29
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	40
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	47
Ordnung des <i>Kirchenmusikalischen Unterrichts</i>	57
Ordnung des kirchenmusikalischen <i>Eignungsnachweises</i> - <i>Orgel</i> -	61
Ordnung des Ausbildungsgangs <i>Kinderchorleitung/</i> <i>Singen mit Kindern</i>	67
Ordnung der <i>Prüfung zum Kinderchorleiter/</i> <i>zur Kinderchorleiterin</i>	73

Herausgeber:

Bischöfliches Kirchenmusikinstitut Fulda
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. (06 61) 87 268
Fax (06 61) 87 405
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Ordnung der Prüfung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin in der Diözese Fulda

2 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin in der Diözese Fulda dient als Nachweis für die Eignung zur nebenberuflichen chorischen Arbeit mit Kindern.

3 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegte Prüfung gilt für das Bistum Fulda. Die Vergütung von Chorproben im Kinder- bzw. Jugendchor erfolgt nach bestandener Prüfung nach dem Satz der „Chorleiter/innen mit Teilprüfung“.

4 Ort und Zeit der Prüfung

- 4.1 Prüfungsort ist in der Regel das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut (nachfolgend „KMI“) Fulda. Erforderlichenfalls können die Prüfungen auch an anderen Orten abgenommen werden (Kinderchöre der Ausbildungsorte).
- 4.2 Die Prüfungen finden zum Ende eines Studienjahres statt. Anmeldeabschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden im Jahresplan des KMI (jeweils gültig vom 1. September bis 31. August) festgelegt.

5 Einteilung der Prüfung

- 5.1 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.

- 5.2 Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
 - a) Liedbegleitung (20 Minuten)
 - b) zwei Chorproben mit einem Kinderchor; jeweils 20 Minuten (1. Alter: 5 – 7 Jahre; 2. Alter 8 – 10 Jahre).

- 5.3 Der mündliche Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch über die Inhalte der fünf Unterrichtssamstage (30 Minuten).

- 5.4 Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollten.

- 5.5 Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. Die Prüfung sollte aber ein Jahr nach Ablegen einer ersten Teilprüfung abgeschlossen sein.

6 Vorsitz und Prüfungskommission

- 6.1 Den Vorsitz der Prüfung hat der Leiter/ die Leiterin des KMI, im Verhinderungsfall der stellvertretende Leiter/ die stellvertretende Leiterin des KMI. In Zweifelsfällen entscheidet er/ sie nach Beratung mit der jeweiligen Prüfungskommission.
- 6.2 Bei den Prüfungen müssen mindestens zwei Personen als Prüfungskommission anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.
- 6.3 Die Prüfenden sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.
- 6.4 Die Bekanntgabe der Prüfungszensuren erfolgt frühestens nach der Zeugniskonferenz.

7 Prüfungsverlauf

- 7.1 Über jede Prüfung ist ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
- a) Prüfungsort und Prüfungsdatum
 - b) Namen des Kandidaten/ der Kandidatin
 - c) Prüfungsfach
 - d) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
 - e) detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Kandidaten/ der Kandidatin
 - f) Bewertung
 - g) Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission

8 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- 8.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
- a) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche (Ausnahmen sind auf Antrag möglich)
 - b) das im Kalenderjahr der Prüfung vollendete 18. Lebensjahr
 - c) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
 - Unterricht im KMI Fulda oder
 - Studium an einem anderen vergleichbaren Ausbildungsinstitut oder
 - Privatstudium

9 Berücksichtigung anderer Prüfungen

Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der Prüfung „Kinderchorleitung“ entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

10 Anmeldung zur Prüfung

- 10.1 Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut, Paulustor 5, 36037 Fulda, zu richten. Zugleich müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
- a) eine Liste mit den während der Ausbildung erarbeiteten Liedern (Fach Liedbegleitung)
 - b) eine Liste mit den als Prüfungsstücke vorgesehenen Liedern verschiedener Formen und Stilepochen
 - c) Bescheinigungen über die Teilnahme an der Werkwoche sowie den Samstagsseminaren
 - d) ggf. Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung.
- 10.2 Der Anmeldung zur Prüfung nach Ausbildung an einem anderen Institut bzw. nach Privatstudium (vgl. § 8.1c) sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Vorbildung;
 - b) Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis (Kopie);
 - c) ein pfarramtliches Zeugnis;
 - d) ggf. Nachweis über abgelegte Unterrichtszeiten an einem anderen Institut;
 - e) ein aktuelles Passfoto.

11 Zulassung zur Prüfung

- 11.1 Über die Zulassung entscheidet das KMI. Es bestätigt die Zulassung und stellt den Kandidat/innen den Prüfungsplan mit den genauen Angaben über Ort und Zeit der Prüfung zu.
- 11.2 Wird wegen des Fehlens einer der Voraussetzungen § 7 – 9 die Zulassung zur Prüfung nicht erteilt, wird dies schriftlich mitgeteilt. Diese Entscheidung ist endgültig.

12 Prüfungsanforderungen

- 12.1 CHORLEITUNG
zwei Chorproben mit Chören unterschiedlicher Altersgruppen:
Einstudierung jeweils eines dem Chor unbekanntes Liedes
- 12.2 LIEDEBEGLEITUNG
Vorspiel und Begleitung von fünf verschiedenen Liedern unterschiedlichen Genres, darunter mindestens ein zweistimmiges Lied.
- 12.3 LITURGIK
- Aufbau und musikalische Gestaltung der Messfeier und anderer Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
 - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
- 12.4 STIMMBILDUNG
- Grundkenntnisse der Stimmbildung
 - besondere Merkmale der Kinderstimme
- 12.5 Kinderchorspezifische Themen:
- Nachweis von Grundkenntnissen in:
- Rhythmik mit Kindern
 - Spiel mit Orff-Instrumenten
 - Probenaufbau
 - Methodik

13 Bewertung der Prüfung

Die Prüfung wird bewertet nach den Kategorien

- mit sehr gutem Erfolg bestanden
- mit Erfolg bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

14 Bestehen, Wiederholung und Abschluss der Prüfung

- 14.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „bestanden“ bewertet wurden.
- 14.2 Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.
- 14.3 Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin kann zu einer Wiederholungsprüfung frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin zugelassen werden.
- 14.4 Spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Unterrichtes muss die Prüfung in allen Fächern abgeschlossen sein.

15 Rücktritt von der Prüfung

- 15.1 Muss der Kandidat/ die Kandidatin wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt die Leitung des KMI, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.
- 15.2 Erklärt ein Kandidat/ eine Kandidatin vor Beginn der Prüfung schriftlich den Rücktritt von der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 15.3 Tritt der Kandidat/ die Kandidatin ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

16 Prüfungszeugnis

- 16.1 Der Kandidat/ die Kandidatin erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem eine Gesamtbewertung (s. §12) ersichtlich ist.
- 16.2 Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- 16.3 Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so kann ihm/ ihr das Bestehen einzelner Teilprüfungen bescheinigt werden.

17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2003 in Kraft.

Fulda, 17. Juli 2003

Bischof von Fulda